



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen "Hundesportverein 1954 Zellhausen e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Mainhausen, Ortsteil Zellhausen.
3. Der Verein ist unter der Nummer 294 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Seligenstadt eingetragen.
4. Der Verein ist dem "Hundesportverband Rhein-Main e.V." mit Sitz in Offenbach/Main und dessen Dachorganisationen angeschlossen.
5. Die Bestimmungen, der vom "Verband für das Deutsche Hundewesen e.V." (VdH), dem "Deutschen Hundesportverband" (DHV) sowie des "Hundesportverbandes Rhein-Main e.V." (HSVRM) im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungen und Ordnungen, sind für den Hundesportverein 1954 Zellhausen e.V. und seine Mitglieder verbindlich. Verein und Mitglieder erkennen die Vereinsstrafgewalt dieser Verbände an.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zusammenschluss von Hundesportlern und Hundefreunden zwecks gemeinsamer Ausbildung von Hunden aller Rassen und Arten.
2. Die Jugend für den Hundesport zu begeistern.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das zur Verfügung stellen von Sportanlagen für Leistungs- und Freizeitsport mit dem Hund sowie durch Betreuung während der Übungsstunden bei der Ausbildung von Hunden.
4. Der Verein ist bestrebt, regelmäßig Prüfungen und Wettkämpfe nach bestehenden Prüfungsordnungen durchzuführen, solche zu besuchen oder Teilnehmer zu entsenden.
5. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verwendet seine Überschüsse zur Pflege und Förderung der Vereinsaufgaben.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmeersuchen beantragt, über welches der Vorstand entscheidet.
2. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.
3. Sollte ein Mitglied des Hundesportvereins 1954 Zellhausen e.V. anderen Hundesport treibenden Vereinen oder Rassezuchtverbänden angehören und für diese an Prüfungen oder Wettkämpfen teilnehmen, so darf diese Teilnahme den Interessen des HSV Zellhausen nicht entgegenstehen. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung, wann die Interessen des Vereins berührt werden. Bei Zuwiderhandlungen ist der Vorstand berechtigt, den Ausschluss vom Übungsbetrieb oder vom Verein zu verhängen.
4. Neue Mitglieder (ausgenommen Jugendliche) entrichten eine Aufnahmegebühr.
5. Jugendliche unter 18 Jahren und Familienmitglieder zahlen einen niedrigeren Beitrag.
6. Der Beitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.
7. Ehrenmitglieder können nur solche Mitglieder werden, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Generalversammlung bestätigt. Für Ehrenmitglieder bestehen keine Sonderrechte, sie sind jedoch beitragsfrei.
8. Der Verein unterscheidet aktive und passive Mitglieder. "Aktive" sind Mitglieder, welche regelmäßig die Platzanlage des Vereins nutzen und/oder die Übungsleiter des Vereins in Anspruch nehmen. "Passive" sind Mitglieder, welche dem Verein angehören, aber nicht regelmäßig die Platzanlage und/oder die Übungsleiter des Vereins in Anspruch nehmen. Was in diesem Zusammenhang als regelmäßig zu definieren ist, wird durch die Generalversammlung festgelegt. Passive Mitglieder können wieder zu aktiven Mitgliedern werden, wenn diese wieder regelmäßig die Platzanlage und/oder die Übungsleiter nutzen. Umgekehrt kann ein aktives Mitglied zu einem passiven Mitglied



werden, wenn es die Platzanlage und/oder die Übungsleiter nicht mehr regelmäßig in Anspruch nimmt.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
2. a) schriftlich erklärten Austritt des Mitgliedes zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Frist von einem Monat,
3. b) Tod des Mitglieds,
4. c) Ausschluss aus dem Verein und
5. d) Streichung von der Mitgliederliste.
6. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen wichtige Vereinsinteressen handelt, ein durch sie gebotenes Handeln unterlässt, gegen die Vereinsdisziplin grob oder nachhaltig verstößt oder den Verein durch Wort oder Tat in Verruf bringt. Der Vorstand, in dringenden Fällen der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter allein, kann die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins vorläufig untersagen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
7. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können nach Setzung einer Nachfrist und nach ergebnislosem Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Trainingsangebote des Vereins in Anspruch zu nehmen und den Übungsplatz zu den öffentlichen Trainingszeiten zu nutzen, ist jedoch verpflichtet sich an die Platzordnung und die Anordnungen der Übungsleiter zu halten.
2. Jedes Mitglied kann sich beim Kauf oder Verkauf eines Hundes beraten lassen.
3. Jedes Mitglied kann Fachliteratur, soweit sie dem Verein zur Verfügung steht, ausleihen.
4. Die Beiträge werden ausschließlich per Lastschrift eingezogen (SEPA-Lastschriftmandat erforderlich). Die Beiträge werden vom Rechner jeweils zum Monatsende Februar eingezogen. Rücklastschriftgebühren wegen erfolgloser Buchung sind vom zahlungspflichtigen Mitglied zu tragen. Die Beiträge werden bei unterjährigem Vereinseintritt anteilig nach vollen Monaten berechnet. Der Eintrittsmonat wird als voller Monat gerechnet. Die Mitglieder sind verpflichtet Kontoänderungen dem Rechner oder einem Vorstandsmitglied schriftlich anzuzeigen.
5. Die Bestrebungen des Vereins sind in Wort und Tat zu unterstützen.
6. Tierquälereien sind untersagt, artgerechte Haltung und Ausbildung muss gewährleistet sein.
7. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen eine Platzsperre zu verhängen.
8. Aktive Mitglieder sind verpflichtet für den Verein Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl an Arbeitsstunden, die zu leisten ist, wird von der Generalversammlung festgelegt. Werden Arbeitsstunden durch das aktive Mitglied nicht geleistet, so wird mit dem jährlichen Mitgliedsbeitrag eine weitere Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden fällig. Der Betrag für nicht geleistete Arbeitsstunden wird von der Generalversammlung festgelegt.

§6 Vorstand, Generalversammlung

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
2. Der Vorstand wird für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt und führt in dieser Zeit die Geschäfte des Vereins. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist bei der darauffolgenden Generalversammlung nur diese Position neu zu wählen. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitglieds läuft bis zur nächsten regulären Neuwahl (1 oder 2 Jahre).
3. Die Generalversammlung ist jedes Jahr bis zum 30. April mittels email, gerichtet an die letztbekannte email-Adresse des Mitgliedes, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zusätzlich per Aushang 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung im Aushangkasten am Vereinsheim.



4. Der Vorstand setzt sich zusammen:
 - Drei gleichberechtigte Vorstandsmitglieder. Alle drei vertreten den Verein nach innen und außen. Sie können alleine, ohne den Vorstand befragt zu haben, keinerlei Anordnung treffen.
 - Rechner: Er darf keinerlei Beträge auszahlen ohne Unterschrift eines Vorstandsmitglieds
 - Ausbildungswarte der jeweils im Verein angebotenen Sportarten
 - Beisitzer.
5. Die Generalversammlung beschließt in einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand beschließt mit 2/3 Mehrheit.
7. Alle drei Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

§7 Verschiedenes

1. Die Übungsleiter legen die Übungsstunden im Einvernehmen mit den Hundeführern fest.
2. Gerät der Verein in Verschuldung, so haftet der Verein mit seinem Vermögen, jedoch nicht die Vereinsmitglieder.
3. Stirbt ein Mitglied, so ist es Ehrensache, an der Beerdigung teilzunehmen
4. Mit Inkrafttreten der Satzung verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit

§8 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Hundesportverband Rhein Main (HSVRM) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Kreisgruppe ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und Sportartenzugehörigkeit.
2. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
4. Als Mitglied des Hundesportverbandes Rhein Main (HSVRM) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den HSVRM als Dachorganisation sowie der Kreisgruppe 4 als Unterorganisation zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, Mitgliedsnummer, Sportartenzugehörigkeit, ggf. besondere Wettkampfdaten (z. B. Platzierungen). Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter/innen) werden ggf. weitere Daten übermittelt: Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Funktion im Verein. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des HSVRM sowie der Kreisgruppe 4.
5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.



7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
Jedes Mitglied hat ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde. Zuständig in Hessen ist dafür der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611/14080, Fax: 0611/1408-900, E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten innerhalb eines Jahres gelöscht. Daten, die einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 innerhalb eines Jahres gelöscht.
10. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
11. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird, wenn erforderlich (ab 10 Personen, die mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind), vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

Anlage zur Satzung:

§3 Punkt 6.

Die Generalversammlung beschließt folgende Mitgliedsbeiträge ab 01.01.2019:

Erwachsene: Euro 45,- pro Kalenderjahr

Ehefrau/Ehemann Euro 25,- pro Kalenderjahr

Jugendliche: Euro 25,- pro Kalenderjahr

Die einmalige Aufnahmegebühr für alle erwachsenen Mitglieder beträgt 25,- Euro

§3 Punkt 8.

Die Generalversammlung legt fest, dass als aktives Mitglied gilt, wer mindestens dreimal im Jahr an Trainingsstunden teilnimmt.

§5 Punkt 8.

Die Generalversammlung legt die zu leistenden Arbeitsstunden für aktive, volljährige Mitglieder auf 15 jährlich fest. Diese beinhalten die Reinigung, Pflege und Instandhaltung des Trainings- und Vereinsgeländes, Instandhaltung und Pflege der Trainingsgeräte sowie die Mithilfe an Veranstaltungen, die vom Verein ausgerichtet werden.

Pro nicht geleisteter Arbeitsstunde wird ein Betrag von 5 € fällig, der zusätzlich zum Jahresbeitrag eingezogen wird.